

Satzung

des Schulvereins der Realschule „Am Kattenberge“ e.V.
Buchholz in der Nordheide
vom 3.12.1973

in der Fassung vom 14.11.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Schulverein der Realschule „Am Kattenberge“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Buchholz in der Nordheide.
Postanschrift ist die Anschrift der Schule.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr und geht somit stets vom 01.08. bis zum 31.07 des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die unmittelbare Förderung der Schuljugend und der Schule, die Verbesserung der Unterrichtsmöglichkeiten durch gezielte Maßnahmen, sowie die Unterstützung von Schulveranstaltungen der Realschule „Am Kattenberge“ in Buchholz in der Nordheide.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb mit dem Ziel wirtschaftlicher Überschüsse wird nicht beabsichtigt.
3. Jede politische und konfessionelle Tätigkeit wird ausgeschlossen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken und der notwendigen eigenen Verwaltung verwendet werden. Der Vorstand und die Mitglieder erhalten für sich selber keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung und durch Aufnahme des Bewerbers als Mitglied durch den Vorstand.
2. Der Bewerber erkennt die Satzung durch seine Beitrittserklärung an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Kündigung / Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Ableben
4. Ein Austritt aus dem Verein ist zum Ende des laufenden Schuljahres möglich. Er ist dem Vorstand formlos per Brief oder E-Mail zu erklären.
5. Der Ausschluss kann aufgrund eines vom Vorstand beantragten und mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses erfolgen bei:
 - a. grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins bzw. gegen satzungsgemäße Pflichten.
 - b. wiederholter öffentlicher Schädigung des Ansehens des Vereins.Der Ausschluss wird vom Vorstand schriftlich ausgesprochen.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied, das länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist, ohne die Voraussetzungen des Absatzes 5, ausschließen.
Das Mitglied soll jedoch vorher hierzu gehört werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung aus.
2. Insbesondere steht ihnen zu:
 - a. Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung
 - b. in einer von einem fünftel aller Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu fordern
 - c. den Austritt aus dem Verein zu erklären.
3. Das Mitglied verpflichtet sich zur pünktlichen Beitragszahlung.

§ 5 Haftungsausschluss

1. Der Vorstand haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht persönlich durch fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste.
2. Der Vorstand und die Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. die Kassenprüfer

§ 7 Arbeitsweise der Organe des Vereins

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
2. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu vorab die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. einem Beisitzer (Stellvertreter des Vorsitzenden) und
 - c. dem Kassenwart.
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt für 2 Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen auch auf 1 Jahr verkürzt bzw. auf 3 Jahre verlängert werden.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Die ihm in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen sind unter Nachweis zu erstatten.
5. Der Vorstand übernimmt alle Aufgaben des Vereins und regelt die Einzelheiten dazu in einer Geschäftsordnung.
6. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

§ 9 ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Schuljahr statt.
2. Zeitpunkt und Ort bestimmt der Vorstand.
3. Der Vorstand hat auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - a. den Jahresbericht
 - b. den Kassenbericht
 - c. den Kassenprüfbericht vorzulegen.
4. Der Vorstand ist gegebenenfalls durch die Mitgliederversammlung zu entlasten.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
6. Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende. Es ist ein Protokoll zu fertigen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist übertragbar. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. In diesen Fällen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. das Vereinsinteresse dies erfordert
 - b. mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder
 - c. zwei Vorstandsmitglieder das fordern
 - d. ein Vorstandsmitglied zurücktritt und für ihn kein kommissarisches Vorstandsmitglied gefunden worden ist
2. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage.

§ 11 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Nur einer von beiden kann wiedergewählt werden.

2. Die Kassenprüfer haben einmal im Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Erreichung seiner Zwecke und satzungsmäßigen Ziele erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Beitrag, der jährlich zu zahlen ist.
2. Die Höhe des Beitrags wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 13 Verwendung finanzieller Mittel

1. Alle Beiträge und Spenden gehen in das Vereinsvermögen über. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Die Geschäftsordnung regelt, wie der Vorstand darüber entscheiden kann.
2. Der Verein kann seine Beiträge einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§ 14 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
4. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
5. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgender Bereiche und Aufgabenstellungen erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnung
 - b. Beitragsordnung
6. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§15 Datenschutzrichtlinie

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Genehmigung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Für die Abwicklung gelten die gesetzlichen Bestimmungen sinngemäß.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das vorhandene Vereinsvermögen der Realschule am Kattenberge in Buchholz in der Nordheide zufließen.

Caren Meyer
(1. Vorsitzende)